

Häufig gestellte Fragen zum Programm Wohnraumanpassung (FAQ)

Ist eine Förderung für bereits begonnene bzw. durchgeführte Vorhaben möglich?

Gemäß VI. Nr. 2 RL WRA sind begonnene Maßnahmen nicht mehr förderfähig.

Besteht die Möglichkeit der Unterstützung einer durch den Mieter bevollmächtigten Wohnungsgesellschaft?

Eine Vollmacht für Vermieter ist möglich, gleichwohl ist der Mieter Antragsteller/Zuwendungsempfänger.

Ist die Bestätigung des Vermieters über das Mietverhältnis als Ersatz für die Meldebestätigung ausreichend?

Nein, Meldebestätigungen auch der weiteren im Haushalt lebenden Personen sind erforderlich (wichtig für Prüfung Zuwendungsvoraussetzung Wohnfläche).

Ist die Einholung von drei Angeboten immer notwendig?

Ja, gemäß VI. Nr. 3 RL WRA ist die Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter durch den Antragsteller erforderlich.

Sofern der Antragsteller keine drei Angebote vorlegt, hat er hierfür die Gründe der SAB mitzuteilen. Die SAB entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob auf der Grundlage der vorgelegten Angebote oder des vorgelegten Angebots eine Bewilligung möglich ist (RL-Änderung vom 22.10.2018).

Wie alt dürfen/sollen die Angebote der Baufirmen sein?

Für die Angebote sollte ein zeitlicher Bezug zum geplanten Vorhaben gegeben sein. Ggf. geht bereits aus dem Angebot eine entsprechende Gültigkeitsdauer hervor.

Besteht bei der SAB die Möglichkeit der Nachreichung der Bestätigung der Fachstelle?

Nein, gemäß RL ist dem Antrag die Bestätigung der Fachstelle beizufügen (Pflichtunterlage zum Antrag). Die Fachstelle ist vor Antragstellung zu beteiligen. Anträge ohne Bestätigung der Fachstelle können durch die SAB nicht bearbeitet werden.

Welcher Vorhabenszeitraum soll unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeit des Antrages sowie des nicht möglichen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns angegeben werden (Pkt. 4 des Antrages)?

Für die Bearbeitung eines vollständigen Antrages in der SAB wird eine Dauer von 4 bis max. 8 Wochen angestrebt. Der Vorhabensbeginn sollte ab Abgabe des Antrages mit der erfolgten Stellungnahme der Fachstelle insofern ca. 8 Wochen später terminiert werden.

Wie hoch ist die Gesamtförderung für einen Rollstuhlfahrer, bei dem Abschnitt VI. Nr. 4 der RL WRA zur Anwendung kommt (Bezieher von Leistungen SGB oder Wohngeldgesetz)?

Der max. Zuschuss beträgt insgesamt 25.000,00 € (Zuwendung 80% max. 20.000,00 € + zusätzlicher Eigenanteil 20% 5.000,00 €).

Sind Treppenlifte förderfähig?

Treppenlifte sind innerhalb der Mietwohnung bzw. des Wohneigentums förderfähig. Treppenlifte außerhalb von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sind nicht förderfähig.

Ist der barrierefreie Eigenheimneubau förderfähig?

Nein, das Eigenheim muss bereits selbstgenutzt werden. Zuwendungszweck ist die Anpassung von Wohnraum an den Bedarf des gegenwärtigen Bewohners mit Einschränkungen der Mobilität.

Wie verhält sich der Zuschuss der Pflegekassen (i. d. R. 4.000,00 €) zu den Gesamtausgaben bzw. zur Zuwendung?

Die Förderung nach RL WRA ist nachrangig gegenüber den Zuschüssen der Pflegekasse. Deren Leistungen für die zu fördernden Maßnahmen reduzieren die förderfähigen Ausgaben und sind vor Berechnung der Zuwendung abzuziehen.

Kinder sind Hauseigentümer und lassen Eltern in einer Wohnung des Hauses mietfrei wohnen (Nießbrauch etc.). Welches Eigentums- bzw. Nutzungsverhältnis ist von den Eltern als Antragsteller anzugeben?

Mieter

Werden Kostenerhöhungen, die während der Bauphase auftreten gefördert?

Die Zuwendung ist mit dem Bescheid festgesetzt. Nachträgliche Kostenerhöhungen sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Was ist der Umfang der förderfähigen Baukosten bzw. wie erfolgt die Abgrenzung von allgemeiner Modernisierung zur Beseitigung mobilitätseinschränkender Zustände (bauliche Anpassungsmaßnahmen)?

Nicht förderfähig ist die grundhafte Wohnungssanierung/-modernisierung. Erfolgen im Zusammenhang mit den notwendigen baulichen Anpassungsmaßnahmen wegen der Mobilitätseinschränkung weitere bauliche Erhaltungsmaßnahmen, sind nur die Mehrkosten für die Wohnraumanpassung förderfähig.

Ist der stufenlose barrierefreie Gebäudeeingang Grundvoraussetzung zur Förderung?

Nein. (vgl. IV. 3. Satz 2 RL WRA). Die Förderung setzt aber voraus, dass der Zugang zum Gebäude und zur Wohnung trotz Einschränkung der Mobilität gegeben ist.

Welche Kosten sind nicht förderfähig?

Möblierungskosten, Erschließungskosten, Kosten für die Herstellung des Zugangs zum Gebäude bzw. zur Wohnung

Ist der Tausch der Ofenheizung in eine Gasheizung, ein Klimaheizgerät oder Ähnliches förderfähig?

Nein. Die Richtlinie enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass durch die Förderung ein Mobilitätshindernis innerhalb der Wohnung beseitigt werden muss. Die Problematik, dass Kohlen aus dem Keller in die Wohnung gebracht werden, stellt kein Mobilitätshindernis innerhalb der Wohnung dar. Daher ist eine Förderung auf der Grundlage der bestehenden Richtlinie in entsprechenden Fällen nicht möglich.

Können mehrere Anträge (Teilmaßnahmen) pro Haushalt gestellt werden?

Nein. Eine Antragstellung ist nur einmal pro Haushalt möglich, indem alle notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Mobilitätseinschränkung erfasst werden müssen.

Muss der Antragsteller zwingend die mobilitätseingeschränkte Person sein?

Nein. Auch eine im Haushalt lebende Person (z.B. Ehepartner oder Lebensgefährtin) kann als Antragsteller fungieren und die Zuwendung für die mobilitätseingeschränkte Person beantragen.